

Offizieller

Fanclub Oesch's die Dritten

Statuten

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Mitgliedschaft	2
III.	Finanzmittel und Haftung	3
IV.	Organisation	3
	a. Mitgliederversammlung	3
	b. Vorstand	4
	c. Ausschuss	5
	d. Revisionsstelle	6
V.	Bekanntmachungen	6
VI.	Auflösung und Liquidation	6
VII.	Schlussbestimmung	6
Anhang 1	Beitragsreglement	
Anhang 2	Organigramm	

STATUTEN

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten - soweit nicht anderes bestimmt ist - sinngemäss für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Offizieller Fanclub Oesch's die Dritten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz des Verein befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

- Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit in dem gleiche Interessen gemeinsam verfolgt werden
- Unterstützung von Oesch's die Dritten

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche werden.

Art. 5 Eintritt

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich beantragt werden.

Art. 6 Austritt

Austritte sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt geschuldet. Ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen oder vorsätzlich zuwiderhandeln, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag während 2 Jahren nicht entrichten, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Ein Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

III. Finanzmittel und Haftung

Art. 8 Grundsatz

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a.) Mitgliederbeiträge
- b.) freiwillige Zuwendungen und Gönnerbeiträge
- c.) Kommerziellen Tätigkeiten

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Die Grundsätze betreffend Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einem Beitragsreglement festgelegt.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 11 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) Vorstand
- d.) Revisionsstelle (2 Mitglieder)

A Mitgliederversammlung

Art. 12 Zeitpunkt und Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder sie schriftlich und begründet verlangen. Die Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen.

Art. 13 Zuständigkeit

Der Hauptversammlung obliegt:

- a.) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b.) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlungen
- c.) Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Vertreters von Oesch's die Dritten), des Präsidenten und der Revisoren
- d.) Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten
- e.) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f.) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle
- g.) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- h.) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand traktandierete Geschäfte

- i.) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- j.) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 15 Anträge

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung sind jeweils schriftlich und begründet bis 2 Monate vor der Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

Art. 16 Traktanden

Die Mitgliederversammlung darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 17 Verhandlungen

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied des Vereins geführt. Die Mitgliederversammlung wählt die notwendigen Stimmzähler. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Abstimmungsmodus

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz und Statuten nicht anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht wenigstens ein Fünftel der Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung verlangt. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 19 Wahlmodus

Wahlen erfolgen im offenen Handmehr, wenn nicht mehr Vorschläge vorliegen, als Sitze zu besetzen sind. Sobald mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, haben die Wahlen geheim stattzufinden. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, im zweiten das relative Mehr und im Fall von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 20 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Kinder bis 16-jährig sind nicht stimmberechtigt.

B* *Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mind. 4 bis maximal 9 Personen wie folgt zusammen:

- a.) Präsident
- b.) Sekretär

- c.) Kassier
- d.) 1 Vertreter von Oesch's die Dritten
- e.) 1-5 Beisitzer

Der Vorstand teilt seinen Mitgliedern Aufgabengebiete zu.

Art. 22 Amtsdauer

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, er ist wieder wählbar. Die Amtsdauer beginnt am Tag nach der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 23 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladungen des Präsidenten sowie auf schriftliches Verlangen von wenigstens 3 Mitgliedern.

Art. 24 Verhandlungen

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied des Vereins geführt. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 25 Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlmodus

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 26 Zuständigkeiten und Aufgaben

Der Vorstand ist das oberste geschäftsführende Organ. Er ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nach Gesetz und Statuten nicht der Mitgliederversammlung sind. Darunter fallen insbesondere:

- a.) Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte, die von der Mitgliederversammlung zu behandeln sind
- b.) Wahl und Einsetzung von Delegierten und Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und Durchführung von Geschäften
- c.) Erlass der Richtlinien und Reglemente für die Tätigkeit, Entschädigung interne Organisation des Vereins
- d.) Aufsicht über die Geschäftsführung
- e.) Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein insgesamt. Die Unterschrift erfolgt zu Zweien, jedoch immer mit Präsident oder Vizepräsident oder eines delegierten des Präsidenten.

C Ausschuss

Art. 29 Ernennung/Aufgabe

Der Vorstand kann zur Bearbeitung von bestimmten Geschäftsbereichen oder Projekten Ausschüsse einsetzen. Er bestimmt den Vorsitzenden.

D Revisionsstelle**Art. 30 Amtsdauer/Aufgaben**

Die Revisoren werden für eine Amtsdauer (2 Jahre) von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben die Jahresrechnung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Bekanntmachungen**Art. 31 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen erfolgen durch persönlichen Brief oder elektronische Mitteilungen.

VI. Auflösung und Liquidation**Art. 32 Auflösung**

Die Auflösung der Vereins bedarf mindestens drei Viertel der an dieser Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Wird die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt einer gemeinnützigen Organisation zu, welche durch Oesch's die Dritten zu bestimmen ist.

VII. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 25. Mai 2008 sofort in Kraft.

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 25. Mai. 2008

Thun, 25. Mai 2008

Präsident:



Martin Wampfler

Sekretärin:



Claudia Wampfler